

# Antrag für ein Konzert des Landespolizeiorchesters BW

## Um was für eine Veranstaltung handelt es sich?

- Benefizveranstaltung
- Bedeutende Veranstaltung einer anderen Behörde, bei denen ein Polizeibezug gegeben ist
- Repräsentationsauftritt mit besonderer Öffentlichkeitswirkung

## Welche Einsatzgröße ist erwünscht?

- Kammerensemble (klein, Umrahmungen von Festakten)
- Gesamtorchester (groß, Vereidigungen, Benefizkonzerte, Tag der offenen Tür, Landesgartenschau, große Festakte, Verabschiedungen, Schülerkonzerte)

**Wer veranstaltet?** (Bsp. Verein, Stiftung – Verantwortlicher Ansprechpartner: Name, Adresse, Telefon, E-Mail)

**Wann ist die Veranstaltung geplant?** (Zeitraum oder genaues Datum in Absprache mit dem LPO)

**Wo ist die Veranstaltung geplant?** (Stadt, Gemeinde, PLZ, genaue Örtlichkeit z.B. Festhalle mit Adresse)

**Für wen oder was wird diese Veranstaltung durchgeführt?** (z.B. Benefizzweck)

## Anforderungen an die Auftrittsortlichkeit für einen Auftritt des Gesamtorchesters:

- Nach Möglichkeit kein Festzelt.
- Keine Bewirtung während eines Konzertauftritt des Orchesters (Bewirtungen sind nur davor oder danach oder in einer Pause möglich).
- Die Bühne sollte für das Gesamtorchester mindestens 12 Meter breit und 10 Meter tief sein.

erfüllt  nicht erfüllt, tatsächlich Bühnengröße:

- Es sollten ausreichend Garderoben und Aufenthaltsräume für 40 Musiker/innen vorhanden sein.

erfüllt  nicht erfüllt

## Wichtige Hinweise zur GEMA-Gebühr und Werbung

- Der Veranstalter ist für die Werbung verantwortlich. Er erklärt sich bereit, die in diesem Zusammenhang notwendigen Kosten (z. B. Druck) zu übernehmen. Er verwendet dazu die vom Landespolizeiorchester Baden-Württemberg bereitgestellten Vorlagen.
- Die anfallenden GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.

## Fahrtkostenübernahme durch den Veranstalter

- Der Veranstalter trägt die Kosten für die Fahrt des Landespolizeiorchesters (Reisebus, Kosten auf Anfrage) und der beiden Transportfahrzeuge (0,53€ pro km) zum Veranstaltungsort hin und zurück.

Ob und inwieweit die Voraussetzungen für einen Auftritt vorliegen, wird durch das Landespolizeiorchester in jedem Einzelfall geprüft. Sollte es im Einzelfall zu einem Interessenskonflikt kommen, so ist grundsätzlich immer der polizeieigenen Veranstaltung der Vorzug zu geben.

Datum/Unterschrift des Veranstalters